



# TRANSPARENTE

## Tarife laut Gemeinderatsbeschluss vom 11. März 2019

Richtlinien für die von der Marktgemeinde Marbach an der Donau angebotenen Flächen für Transparentwerbung auf der dafür vorgesehenen und errichteten Transparentwand auf dem Grundstück 262/6, KG. Marbach neben der B3 in unmittelbarer Nähe zum öffentlichen WC der Marktgemeinde Marbach an der Donau.

### **1. Allgemeines**

Die Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen der Marktgemeinde Marbach an der Donau (in der Folge „Marktgemeinde“) und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die Richtlinien zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

### **2. Schriftlichkeit**

Die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und dem Auftraggeber erfolgt mittels eigenen Formblatts schriftlich. Jede Abänderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

### **3. Kategorien**

Beworben werden können kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Gebiet der Marktgemeinde Marbach an der Donau, bei Verfügbarkeit kann jedoch auch Bewerbung von Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Marktgemeinde Marbach an der Donau erfolgen sowie kommerzielle Werbung angebracht werden.

### **4. Größe**

Das Transparent darf eine maximale Größe von 1x5m aufweisen.  
Ist das Transparent größer (Übergröße) ist der doppelte Tarif zu berechnen.

### **5. Montage**

Grundsätzlich erfolgt die Anbringung von Transparenten nur mehr auf der Transparentvorrichtung an der B3 in unmittelbarer Nähe zum öffentlichen WC der Marktgemeinde Marbach an der Donau.

Die Montage der Transparente erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber selbst. Die Montage kann auch durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten erfolgen. Wird die Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten

durchgeführt, erfolgt die Montage ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers bzw. des Dritten. Die Transparente auf der Transparentvorrichtung an der B3 sind entweder ganz oben oder ganz unten anzubringen, nur wenn diese Plätze belegt sind, sind die Transparente zwischen den hängenden Transparenten anzubringen!

Die Bespannung und die Demontage der Transparente erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber selbst oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten.

## **6. Hängezeiten und Hängedauer**

Die Hängezeit ist frei wählbar. Die Vereinbarung endet automatisch nach der vereinbarten Hängedauer, es bedarf keiner gesonderten Kündigung. Am Ende der vereinbarten Hängedauer ist das Transparent vom Auftraggeber wieder abzunehmen. Erfolgt dies nicht, so ist die Marktgemeinde berechtigt, gegen eine Pauschalsumme von **Euro 64,--** pro Transparent selbst abzunehmen. Das Transparent wird von der Marktgemeinde für die darauffolgenden 14 Tage im Bauhof der Gemeinde gelagert und kann dort gegen Entrichtung der Pauschalsumme in bar abgeholt werden. Nach Ablauf der 14 Tage wird das Transparent entsorgt und die Pauschalsumme von **Euro 64,--** pro Transparent vorgeschrieben. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle kein Anspruch auf Ersatz oder Schadenersatz zu.

## **7. Anmeldung**

Die Anmeldung für einen Werbeplatz hat spätestens vier Wochen vor der geplanten Montage zu erfolgen.

Die Vergabe der Werbeplätze erfolgt nach Verfügbarkeit. Eine fixe Zusage kann erst zwei Wochen vor geplanter Montage erfolgen.

## **8. Entgelt**

je angefangene 2 Wochen (Montag bis Montag übernächste Woche gilt als weitere begonnene 2 Wochen somit sind 4 Wochen zu zahlen!!):

**Für Transparente auf der dafür zur Verfügung gestellten Transparentwand:**

**Örtliche Vereine/Blaulichtorganisationen und örtliche Pfarre:**

**Euro 0,-- / angefangene 2 Wochen**

**Auswärtige Blaulichtorganisationen/Politische Parteien/örtliche Wirtschaftstreibende:**

**Euro 21,-- / angefangene 2 Wochen**

**Alle anderen Werber:**

**Euro 42,-- / angefangene 2 Wochen**

**Pauschal je Anbringung für Transparente:**

Im Falle der Montage und Demontage durch die Marktgemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten sind vom Auftraggeber zusätzlich **Euro 128,--** zu entrichten.

## **9. Format der Transparente, Qualität**

Die Transparente müssen eine solche Qualität aufweisen, dass weder die Transparente selbst bei entsprechender Windlast reißen noch die Ösen ausreißen.

Für Schäden, Folgeschäden und Drittschäden, welche sich aufgrund mangelhafter Qualität ergeben, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die Marktgemeinde hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Bezüglich Farbgebung der Transparente sind die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten (keine Verkehrssignalfarben).

### **10. Farbveränderungen**

Für Veränderungen von Transparenten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

### **11. Behördliche Vorschriften, Inhalte, Wahlwerbung**

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Transparente sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt der Auftraggeber. Insbesondere dürfen die Inhalte der Transparente nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Anstößige Werbung sowie Werbung, die gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, ist ausnahmslos untersagt. Werbung von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, ist erlaubt.

### **12. Weitergabe von Werbeflächen**

Die Weitergabe oder Untervermietung von Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

### **13. Instandhaltung**

Für die Instandhaltung der Transparente (insbesondere bei längerer Hängedauer) ist der Auftraggeber verantwortlich.

Bei Transparenten, welche von der Marktgemeinde oder von einem von der Marktgemeinde beauftragten Dritten montiert wurden, ist die Marktgemeinde für die ordnungsgemäße Befestigung der Transparente während der gesamten Hängedauer verantwortlich.

Bei Gefahr im Verzug kann die Marktgemeinde auf Kosten des Auftraggebers tätig werden.

### **14. Haftung der Marktgemeinde**

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie zu starker Wind, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden die Marktgemeinde von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die Marktgemeinde von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Der Auftraggeber kann hieraus keinen Schadenersatzanspruch ableiten. Die Marktgemeinde wird den Auftraggeber binnen angemessener Frist benachrichtigen.

Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch die Marktgemeinde.

Die Marktgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, Folgeschäden und/oder

Drittschäden, welche im Zuge der Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten oder aufgrund unsachgemäßer Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten während der Hängedauer entstehen. Der Auftraggeber hat die Marktgemeinde diesbezüglich und hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

## **15. Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Marktgemeinde werden nachstehend angeführte Daten wie Titel, Name, Anschrift, zum Zwecke einer Kundenevidenz und für das Rechnungswesen über den Auftraggeber gespeichert. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs, jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur – soweit es gesetzlich zulässig ist – verwendet und weitergegeben.

## **16. Vergebührung des Vertrages**

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages sowie allfällig anfallende Kosten und Steuern in Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **17. Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Marbach an der Donau sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.